

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Anhörungsbehörde
GenRef 2 Sch**

Bearbeiter/in:
Dr. U. Rink (NABU/BLN)
M. Schlegel (BUND)

10702 Berlin

9/0304.2/P/8

Berlin, den 27.06.2003

Betr.: Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer Straßenverbindung von Oberspreestraße bis Glienicker Weg im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin.

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, Touristenverein "Die Naturfreunde" (LV Berlin) und der übrigen nicht anerkannten BLN-Mitgliedsverbände.

Bezug: Schreiben von SenStadt, Anhörungsbehörde vom 10.04.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BLN hält den 2. Bauabschnitt der Köpenicker Umgehungsstraße, Straßenverbindung von Oberspreestraße bis Glienicker Weg, für überdimensioniert und in Teilen für überflüssig und lehnen deshalb die Planung ab.

Mit der neuen Spree-Brücke ist seit Oktober 2002 eine westliche Altstadtumfahrung als Stadtstraße vorhanden. Trotzdem soll der geplante 2. und 3. Bauabschnitt – von der Oberspreestraße durch den Militscher Weg bis zur Glienicker Straße (in Weiterführung der Brücke nach Süden) - als autobahn-ähnliche Schnellstraße gebaut werden.

Die überdimensionierte Planung beansprucht 30 Wohn- und Kleingartengrundstücke, erfordert den Abriss von 15 Ein- und Zweifamilienhäusern, und es werden etliche Parzellen in der Glienicker Str. vernichtet. Insgesamt 24.000 m² Erholungsfläche würden versiegelt. Nach Fertigstellung der Hochstraße entstünde eine unzumutbare Lärm- und Abgasbelastung für die umliegenden Wohngebiete trotz der geplanten Lärmschutzwände.

Die Baukosten von ca. 61 Mio. Euro trägt zu drei Vierteln die EU (EFRE – Europäischer Fond für regionale Entwicklung). Der Berliner Haushalt soll immerhin mit 25 % belastet werden, ca. 15 Mio. Euro. An anderer Stelle könnte diese Summe sinnvoller eingesetzt werden., z.B. um durch die Wiedererrichtung des Kaiserstegs über die Spree als Fußgänger- und Radfahrerbrücke die Ortsteile Ober- und Niederschöneweide enger miteinander zu verbinden.

Eine Führung des tangentialen Verkehrs in Köpenick ist heute schon über bestehende Stadtstraßen möglich; nur die Ottmar-Geschke-Straße müsste um eine Fahrspur erweitert werden, für die die Trasse bereits als Schotterweg freigehalten wurde. Ein Straßenneubau wäre dann nur auf wenigen hundert Metern notwendig und könnte als Stadtstraße gestaltet werden. Die Alternative ist bedeutend kostengünstiger und zudem stadtverträglich. Die BLN fordert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf, diese und andere Alternativen ernsthaft zu prüfen!

Die BLN nimmt hier zu Erschütterungen und Luftqualität sowie zu den naturschutzfachlichen Aspekten des geplanten Vorhabens Stellung.

1. Erschütterungen und Luftqualität

Entgegen den Erwartungen des Vorhabenträgers (Erläuterungsbericht S. 13) ist damit zu rechnen, daß die Zumutbarkeitswerte der DIN 4150 überschritten werden. Die Untersuchungen sind unzureichend und fehlerhaft, da sie nicht im einzelnen nachvollziehbar den LKW-Anteil ausweisen, von dem bei den Berechnungen ausgegangen wurde. Dieser ist, angesichts der Dimensionierung und angestrebten Funktion der Trasse, erheblich zu niedrig angesetzt. Erschütterungen entstehen aber vor allem durch LKW-Verkehr. Es wurde auch nicht berücksichtigt, dass die Erschütterungen durch die Strasse in einer viel höheren Frequenz als die der Bahn auftreten werden.

Die Planfeststellungsunterlagen gehen selbst von einer Verschlechterung der Luftqualität aus (vgl. Erläuterungsbericht S.14). Dies gilt vor allem für die prognostizierte Belastung durch Feinstaub (PM 10), deren Grenzwert erheblich überschritten wird. Hierbei ist anzumerken, dass das karzinogene Potential des als Verbrennungsprodukt von Dieselmotoren entstehenden rußhaltigen Feinstpartikel aus der einschlägigen Fachliteratur hinlänglich bekannt ist. Damit wird den noch verbleibenden Anwohnern eine erhebliche gesundheitsschädliche Belastung zugemutet. Wir bemängeln, dass sich der Vorhabenträger überhaupt nicht mit den für die verbleibenden Anwohner gesundheitserheblichen Problemen näher beschäftigt hat und akzeptable Lösungen erwägt. Die Grenzüberschreitung der PM-10-Werte soll damit vertuscht werden, dass darauf verwiesen wird, dass auch für andere Berliner Strassen

Grenzwertüberschreitungen prognostiziert werden (vgl. Erläuterungsbericht S. 14). Dies ist keine akzeptable fachplanerische Vorgehensweise beim Bau einer neuen Straßenverbindung. Es können hier nicht nur Probleme angesprochen, es müssen auch vernünftige Lösungsansätze erörtert werden. Nicht berücksichtigt wurde auch eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität bei Inversionswetterlagen, da nur die Durchschnittsbelastungen ermittelt wurden und nicht auch die zeitweise auftretenden Spitzenbelastungen. Der eingeschränkte Aussagewert von Durchschnittsbelastungen ist in der Fachliteratur ebenfalls hinlänglich bekannt, ganz abgesehen von dem synergistischen Wirkungspotential der einzelnen Abgaskomponenten auf die menschliche Gesundheit.

Nicht untersucht wurden Belästigungen, die durch Lichtimmissionen entstehen, insbesondere dort, wo keine Lärmschutzwände vorhanden sind. Die Lichtimmissionen werden aber auch für die Anwohner des Militärischer Weges stark zunehmen, denn geplant wird eine Straßenbeleuchtung mit Hochmasten sowohl der Anrampung als auch der TVO selbst.

Wir fordern daher den Vorhabenträger auf:

- die zu erwartenden Erschütterungen unter Berücksichtigung eines nachvollziehbaren und angemessenen LKW-Anteils erneut zu untersuchen,
- die Untersuchungen hinsichtlich der Luftqualität unter Beachtung der aktuellen Prognose und Berücksichtigung der Fertigstellung des 1. Abschnitts der TVO zu vervollständigen, Lösungsansätze für die aufgezeigten Probleme zu entwerfen sowie
- die Geruchs- und Lichtimmissionsbelästigungen für die betroffenen Anwohner aufzuklären.

2. Zu den naturschutzfachlichen Aspekten

2.1 Zur Begutachtung der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Flächen

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten bau- und anlagebedingten Auswirkungen führen zu erheblichen Biotopverlusten durch Verdichtung, Versiegelung, Bodenaustausch bzw. Bodenauftrag. Besonders für die naturnahen Biotope ist dieses Bauvorhaben mit schwerwiegenden Flächen- und Lebensraumverlusten der dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten verbunden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die folgenden von den Eingriffen betroffenen Biotope als wertvoll für den Biotop- und Artenschutz einzustufen:

- Rubus-Gebüsch mit Vormantel (14.2), im LBP: Wertstufe „hoch“, Kompensationsfaktor=2
- mehrschichtiger Gehölzbestand aus überwiegend autochthonen Arten, max. 80 Jahre (13.7.2), im LBP: Wertstufe „mittel“, Kompensationsfaktor=1,5
- Gebüsch aus vorwiegend autochthonen Arten, max. 30 Jahre (13.4.2), im LBP: Wertstufe „gering“, Kompensationsfaktor=1 oder 0,75
- rudere Staudenflur, artenreich (11.7.2.1), im LBP: Wertstufe „mittel“, Kompensationsfaktor=1,5
- rudere Staudenflur, artenarm (11.7.2.2), im LBP: Wertstufe „gering“, Kompensationsfaktor=1 oder 0,75
- rudere Krautflur aus überwiegend 1- bis 2-jährigen Arten, artenreich (11.7.1.1), im LBP: Wertstufe „gering“, Kompensationsfaktor= 1 oder 0,75
- rudere Krautflur aus überwiegend 1- bis 2-jährigen Arten, artenarm (11.7.1.2), im LBP: Wertstufe „gering“, Kompensationsfaktor= 1 oder 0,75

Für die Schutzgüter Biotope und Arten wurde eine Biotopkartierung und Pflanzenartenaufnahme vorgenommen, die als Grundlage für eine Bestands- und Konfliktbewertung sowie für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung diente. Die vorliegende Datengrundlage halten wir für ein derartig dimensioniertes Bauvorhaben, durch die Eingriffe werden ca. 24.000 m² versiegelt, zur Bewertung der oben genannten Biotoptypen incl. deren Pflanzen- und Tierarten als völlig unzureichend und mangelhaft. Die nach den vorliegenden Gutachten (LBP und UVS) als z.T. „artenarm“ und damit „geringwertig“ oder „mittelwertig“ bewerteten Biotoptypen sind in Fachkreisen als artenreich und wertvoll bekannt. Ebenso ist aus der Fachliteratur die hohe Artenzahl an Tieren auch auf Vegetationsflächen, die artenarm an Pflanzen sind, hinlänglich bekannt.

Die bei AUHAGEN § PARTNER (1994) für die Biotoptypen gemachten Angaben zur Einstufung „artenarm“ und „artenreich“ beziehen sich auf die Gesamtzahl der Pflanzen- und Tierarten! Für eine Bewertung der Biotope muß bei der Begutachtung der Flächen der tatsächlich vorhandene Bestand an Pflanzen- und Tierarten aufgenommen werden, um zu einer realen Einschätzung der Schutzgüter Biotope und Arten zu kommen und um artspezifische Ausgleichsmaßnahmen ableiten zu können.

2.2 Zur Einstufung der Flächenwertigkeit, der daraus resultierenden Kompensationsfaktoren und den Umfängen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan geht hervor, dass die Bewertung der Biotoptypen teilweise „am Schreibtisch“ und ohne Erfassung des tatsächlich vorhandenen Artenbestands – mit Aus-

nahme der Pflanzen - vorgenommen wurde. Das Schutzgut Tiere der UVS wurde überhaupt nicht abgearbeitet. So wurde das Bestehen einer Population des nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Nashornkäfers auf dem Grundstück Ottomar-Geschke-Str. 88/90 nicht berücksichtigt! In Tab. 16 der UVS werden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vegetationsstruktureinheiten/Biototypen mit deren Biotopwert und der aggregierten Wertstufe aufgelistet. Es ist unklar, welcher Literaturquelle die Wertepunkte in den Tabellenspalten entnommen sind. Damit ist auch nicht nachvollziehbar, mit welcher Methode die Wertstufen (gering, mittel, hoch) der Biototypen und die Kompensationsfaktoren bestimmt und damit der Kompensationsumfang berechnet wurde.

Das ohnehin zu schaffende Straßenbegleitgrün (Maßnahmen G1, G2; A3) wird von uns als Ausgleichsmaßnahme nicht anerkannt! Dies betrifft die Ansaat der Sicherheits- und Mittelstreifen mit Landschaftsrasen, die Anpflanzung von Sichtschutzgrün auf den Mittelstreifen und die Begrünung der Lärmschutzwände und Stützmauern sowie die Ansaat der Mulden und der gehölzfrei zu haltenden strassennahen Flächen mit Landschaftsrasen. Die genannten Begrünungsmaßnahmen stellen keine Aufwertung einer vorher zum größten Teil nicht versiegelten Fläche dar, sondern zum hier wohl überwiegenden Teil eine Abwertung, da zu einem überwiegenden Teil großflächige Ruderalvegetation und einheimische Gehölzbestände dafür beseitigt werden. Den Maßnahmen fehlt die vom BNatSchG in der Auslegung, die es durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, die naturschutzfachliche Aufwertung. Die genannten Maßnahmen sind eher als Teil der technischen Anlagen anzusehen.

Bei unserer dreistündigen Begehung der Trasse incl. des unmittelbaren Umfelds am 16.06.03 gegen Mittag wurden die unter Punkt 2 aufgeführten naturnahen Biotope observiert. Diese Biototypen wiesen eine vielfältige Fauna an blütenbesuchenden und pflanzenfressenden Insekten auf. Besonders hervorzuheben sind die an die Glienicker Straße angrenzenden Ruderalflächen (11.7.1.1, 11.7.2.1, 11.7.2.2). Aber auch der Trassenabschnitt an der Ottomar-Geschke-Straße zeigte eine beachtenswerte Vielfalt. Es wurden in dem relativ kurzen Zeitraum viele Arten der Schwebfliegen, diverse Tagfalterarten (darunter mehrere Bläulingsarten, Admiral, Schachbrett u.a.), Heuschrecken, Hummelarten, Sandbienen, Goldwespen, diverse Wanzenarten, Laufkäfer, Bockkäfer- und Blattkäferarten beobachtet. Die genannten Insektengruppen enthalten viele Arten, die nach der Bundesartenschutzverordnung unter besonderem Schutz stehen!

Es zeigte sich bei unserer Flächenobversierung auch, dass die als geringwertig eingestuften Biotope der ruderalen, artenarmen Staudenfluren (11.7.2.2) und der ruderalen Krautfluren (artenreich, artenarm: 11.7.1.1, 11.7.1.2) eine ebenso vielfältige Insektenfauna wie die als mittelwertig eingestuften ruderalen,

artenreichen Staudenfluren (11.7.2.1) aufwiesen. Deshalb ist für all diese Biototypen mindestens ein Kompensationsfaktor von 1,5 anzusetzen! Entsprechend erhöht sich der Umfang an vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust dieser Biotope.

Bei der Flächenbegehung der Trasse war außerdem in der westlich liegenden Ruine (19.1.3) und in den diversen Gehölzbeständen ein reger Ein- und Ausflug von Brutvögeln zu beobachten. Der Abbruch der Ruine, die Rodung der Gehölze und Beseitigung der Vegetationsbestände als bauvorbereitende Maßnahmen dürfen nur ausserhalb der Brutzeiten vorgenommen werden! Bei Nichtbeachtung der Vogelbrutzeiten kann ein einstweiliger Abriß- und Rodungsstopp verfügt werden! Wenn Niststätten von Gebäudebrütern (incl. Fledermäuse) vernichtet werden, muß eine Befreiung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung beantragt und entsprechend den Auflagen geeignete Ersatzniststätten geschaffen werden.

Desweiteren wurde der Gebüschkomplex zwischen den Ruinen, im Gutachten als Gebüsch aus verwilderten, überwiegend nicht autochthonen Arten (13.5) mit der Wertstufe „gering“ dargestellt. Tatsächlich handelt es sich um einen ausgedehnten Gebüschkomplex von Sanddorn! Hier ist ein Kompensationsfaktor von mindestens 1,5 anzusetzen!

Die wenigen Beispiele belegen die unzureichende Bestandsaufnahme der naturnahen Biotope, der Wohn- und Kleingartengrundstücke incl. der dort lebenden Fauna im Trassengebiet und die Fehleinschätzung bezüglich des Schutzgutes Arten und Biotope. Wir fordern daher eine zoologische Artenbestandsaufnahme im Bereich der Trasse und Baustelleneinrichtungen bzw. aller Flächen, die dauerhaft versiegelt oder temporär verdichtet, abgetragen oder aufgeschüttet werden. Als Mindestanforderung müssen die vorkommenden Brutvogelarten incl. der Gebäudebrüter in den Ruinen und alten Mauerwerken sowie die Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter), Laufkäfer und Stechimmen über eine Vegetationsperiode hinweg kartiert werden. Ebenso ist das Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Nur so können auch auf die speziellen Bedürfnisse der vorgefundenen Tierarten ausgerichtete Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden!

Auch das Schutzgut Landschaftsbild wurde nicht abgearbeitet, hier sagt der Landschaftspflegerische Begleitplan lediglich aus: "Der Verlust von Landschaftsbildeinheiten (Haus- und Kleingärten) wird durch Anlage der parkähnlichen Grünflächen (Maßnahme A 8) südlich der Ottomar-Geschke-Straße ausgeglichen." Die Bewertung bzgl. des Schutzgutes Landschaftsbild verkennt, dass die Strasse zwar auf einer Höhe mit dem bereits bestehenden Bahndamm geplant ist, zu dem Strassendamm dann jedoch Schallschutzwände in Höhen bis zu 3,5 m hinzukommen. Die Sichtbeziehung wird damit teilweise nicht nur auf Höhe des Bahndammes, sondern bis zu etwa doppelter Höhe unterbrochen. Dies stellt eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes dar.

Unakzeptabel ist auch, dass die Beeinflussung des Kleinklimas keine Berücksichtigung findet. Sie wird bei den anlagebedingten Auswirkungen (LBP S. 26) nicht berücksichtigt. Zumindest bei den an die geplante Trasse angrenzenden Häusern der östlichen Seite des Militscher Weges ist zu erwarten, dass die Beseitigung der Vegetation und Versiegelung zu einer spürbaren Verringerung der nächtlichen Abkühlung führen wird. Diese Auswirkungen können nicht mit der Bewertung „nicht erheblich“ (LBP S. 26) unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Beeinflussung des Lokalklimas durch Luftschadstoffe (LBP S. 27). Zumindest im unmittelbar trassenangrenzenden Bereichen muss mit einer spürbaren Mehrbelastung gerechnet werden, die insbesondere aufgrund der fehlenden kleinräumigen Vorbelastung erheblich sein wird.

Wir fordern, dass:

- die Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter Biotop und Arten, hier vor allem Tierarten, vollständig abgearbeitet,
- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima/Luft überarbeitet sowie
- Umfang der Kompensationsmaßnahmen neu berechnet und deren Ausführung überarbeitet werden.

2.3 Anregungen zu den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Generell sollte die Anlage gehölzfreier Grünflächen als Ausgleichsmaßnahme hohe Strukturvielfalt und ein vielfältiges Blütenangebot an wildwachsenden krautigen Pflanzen zum Ziel haben. Als Ausgleichsmaßnahme ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan u.a. die Anlage von ruderalen Staudenfluren (A6, A 8b) vorgesehen. Derartige Maßnahmen werden von uns generell sehr begrüßt! Bei der Erstellungspflege der ruderalen Staudenfluren ist darauf zu achten, dass kein Mutterboden oder Kompostmaterial auf die Flächen aufgetragen wird, da sich ruderale Staudenfluren auf humusarmen Rohböden entwickeln. Außerdem sollte die Artenzusammensetzung und Strukturvielfalt der neuanzulegenden Flächen in etwa den zerstörten Biotoptypen am Eingriffsort entsprechen. Ebenso sollten vegetationsfreie Flächen bzw. offener Boden verbleiben, um solitären erdbewohnenden Bienen, Wespen und anderen Stechimmen entsprechende Nist- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Anlage von Rubusgebüsch (A 5) halten wir für eintönig. Generell sollten die anzulegenden Gebüsche artenreicher ausgestattet werden, da diese Gehölzstrukturen am Eingriffsort ebenfalls artenreicher sind. Gebüschbrütende Vogelarten und blütenbesuchende Insektengruppen werden vor allem durch Wildrosen, Brom- und Himbeere, Holunder, Weißdorn, Sanddorn und Traubenkirsche (*Prunus*

padus) begünstigt. Diese Gehölze kommen auch größtenteils im geplanten Trassenbereich auf den artenreichen Ruderalflächen und Gebüschkomplexen südlich der Ottmar-Geschke-Straße vor. Besonders Brom- und Himbeere leisten wegen ihrer langen Blütezeit einen wesentlichen Beitrag zur Überbrückung des Blütenengpasses im Hochsommer für blütenbesuchende Insektengruppen. Das eben Gesagte gilt auch für die Anlage der mehrschichtigen Gehölzpflanzungen (A 4).

Die Verwendung von Baumschulware mittlerer Qualität (18-20 und 20-25 cm) bei den umfangreichen Baumersatzpflanzungen in A 4, A 7, A 8a und A 8d wird von uns begrüßt.

Für die im Trassengebiet vorkommenden Brutvogelarten incl. der Gebäudebrüter sind entsprechende und an die Bedürfnisse der Arten angepasste Nisthilfen als Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. Anbieter für Nisthilfen in Berlin sind hinlänglich bekannt und können auch bei uns erfragt werden.

Die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen (E 1, E 2 und E 3) werden von uns begrüßt. Bezüglich der Ersatzmaßnahme E 2 „Anschluss des Ufergrünzugs am östlichen Ufer der Wuhle von Norden an die Lindenstr. (Köpenick)“ ist darauf zu achten, dass die Pflanzungen von Einzelbäumen und Strauchgruppen nicht zu einer Verschattung der Uferbereiche führen. Bevor die Ersatzmaßnahme umgesetzt wird, müssen die Tankstelle abgerissen und die Flächen saniert und dekontaminiert werden.

2.4 Zu den Baustellenbeleuchtungen (baubedingte Belastungen) und Straßenbeleuchtungen (anlagebedingte Belastungen)

Die UVS sagt aus, dass die Belastung von nachtaktiven Nachtfalter-, Zweiflügler-, Netzflügler- oder Käferpopulationen angrenzender Biotope durch Lichtimmissionen der Baustellenbeleuchtungen (baubedingte Belastungen) und Straßenbeleuchtungen (betriebsbedingte Belastungen) aufgrund der städtischen Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet als sehr gering einzuschätzen ist. Es wird eine Reichweite der Störungen mit pauschal 50 m zum Ansatz gebracht.

Aus der Fachliteratur ist jedoch bekannt, dass die Anlockwirkung von Lichtquellen von der Spektralsammensetzung des emittierten Lichtes abhängt. Für die Todesfallen-Wirkung von Beleuchtungsanlagen auf nachtaktive Insekten ist vor allem der UV-Anteil des emittierten Lichtes verantwortlich. Über die Qualität des emittierten Lichtes der Beleuchtungsanlagen werden in der UVS und im LBP keine Angaben gemacht.

Inwieweit die Anlockwirkung durch die vorhandene Untergrundbelastung im Gebiet gemindert wird, ist schwer einschätzbar. Die Untergrundbelastung dürfte jedoch im Untersuchungsgebiet während der Nachtstunden vernachlässigbar sein, da hier vor allem Wohngebiete vorwiegend mit Einzelhausbebauung, Kleingärten, Sportanlagen, Block- und Zeilenbebauung liegen, die nachts nicht permanent

beleuchtet sind. Große beleuchtete Werbetafeln, Flutlichtanlagen und dergleichen dürften in dem Gebiet eher die Ausnahme sein.

Wir fordern deshalb, für die Baustellenbeleuchtungen und für die Straßenbeleuchtungen der Trasse UV-arme Natrium-Hochdrucklampen zu verwenden, um eine Negativwirkung der Aussenbeleuchtungsanlagen auf die Insektenpopulationen des im LSG-Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Waldgebiets Köllnischen Heide und der in Trassennähe verbleibenden Ruderalvegetationsflächen zu verhindern. Das genannte Waldgebiet liegt ca. 400 bis 500 m von der geplanten Trasse entfernt und somit im Einflußbereich der Beleuchtungsanlagen. Natrium-Hochdrucklampen haben sich in der Praxis als „umweltfreundlich“ bewährt. Im Frühjahr des Jahres wurden neueste Erkenntnisse auf einer Fachtagung zu diesem Thema in der Stiftung Naturschutz vorgestellt.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
(Geschäftsführer)

für unsere nach § 60 und 61 BNatSchNeuregG anerkannten Mitgliedsverbände:

| | |
|----------------------------|---|
| gez. H. Berger | (Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin) |
| gez. T. Hauschild | (Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin) |
| gez. Prof. Dr. H. Kächele | (Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin) |
| gez. Prof. Dr. H. Kenneweg | (Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin) |
| gez. G. Lange | (Baumschutzgemeinschaft Berlin) |
| gez. J. Wadzack | (Touristenverein "Die Naturfreunde", LV Berlin) |